



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.12.2022

Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts – Auswirkungen auf die Finanzen des Landes Hessen und der hessischen Kommunen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung legte am 28.09.2022 den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ (Drucks. 20/3717) vor. Die Bundesregierung führt hierzu aus, dass für den Bund aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG-E mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Mio. € sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Mio. € zu rechnen ist. Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Mio. € ausgegangen. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Mio. € von denen 160 Mio. € auf den Bund entfallen, gerechnet. Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der ggf. darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20.000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 50 Mio. € an, die zu je 42,5 % auf Bund und Länder und zu 15 % auf die Gemeinden entfallen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Chancenaufenthaltsrechts (Drucks. 20/3717) hat die Bundesregierung die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wie folgt beschrieben:

„Für den Bund ist aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Mio. € sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Mio. € zu rechnen. Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Mio. € ausgegangen. Im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufssprachkursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2,8 Mio. € jährlich ausgegangen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Mio. €, von denen 160 Mio. € auf den Bund entfallen, gerechnet. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II von voraussichtlich 20 Mio. €. Ein leichter, nicht bezifferbarer Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld kann nicht ausgeschlossen werden. Eine belastbare Schätzung ist mangels Datenverfügbarkeit zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Durch Wechsel in den Bereich des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt es zu Mehrausgaben von etwa 5 Mio. €, die vollständig vom Bund getragen werden. [...]

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der ggf. darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20.000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer in Höhe von rund 50 Mio. € an, die zu je 42,5 % auf Bund und Länder und zu 15 % auf die Gemeinden entfallen. Diese Mindereinnahmen werden ggf. durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch eine zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert.

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40 % auf den Bund und zu 60 % auf die Länder entfallen. Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. Im Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt.

Den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung hat die Bundesregierung wie folgt beziffert:

„Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1.493 Mio. €. Davon entfallen 1.209 Mio. € an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 284.000 € auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.“

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Mit welchen jährlichen Mehrausgaben für das Land Hessen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ insgesamt?

Frage 2. Mit welchen jährlichen Mindereinnahmen für das Land Hessen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ insgesamt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Zusammenhang mit den aufgrund des Chancen-Aufenthaltsrechts erforderlichen Maßnahmen kommen im Wesentlichen für die Einzelpläne 03 und 08 in Betracht. Im Hinblick auf Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Frage 3. Mit welchen jährlichen Mehrausgaben für die hessischen Kommunen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ insgesamt?

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, mit welchen jährlichen Mehrausgaben für die hessischen Kommunen aufgrund der Neuregelung des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zu rechnen ist. Angesichts des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2023 dürften diesbezüglich Erkenntnisse erst nach einigen Monaten vorliegen.

Frage 4. Mit welchen jährlichen Mindereinnahmen für die hessischen Kommunen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ insgesamt?

Frage 5. Mit welchen jährlichen Mindereinnahmen für das Land Hessen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ durch Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Geht man von den Kostenschätzungen des Gesetzentwurfs aus, wird für geschätzt 20.000 Kindergeldfälle mit Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer von bundesweit jährlich rund 50 Mio. € gerechnet. Schematisch heruntergebrochen ergeben sich daraus mögliche Steuerausfälle von rd. 1,6 Mio. € für den hessischen Landeshaushalt sowie von rd. 0,5 Mio. € für die hessischen Kommunen. Dabei sind nicht die möglichen Mehreinnahmen gegengerechnet, die sich im Falle einer zunehmenden Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber ergeben können.

Frage 6. Mit welchen jährlichen Mehrausgaben für das Land Hessen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ durch die Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)?

Mögliche Auswirkungen des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ auf die Ausgaben des UVG für das Land können derzeit nicht belastbar beziffert werden.

Im Übrigen haben sich durch die Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ die Bestimmungen des UVG nicht verändert.

Frage 7. Mit welchen jährlichen Mehrausgaben für das Land Hessen rechnet die Landesregierung aufgrund der Neuregelung des „Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ durch die Durchführung von Integrationskursen?

Es ist mit keinen Mehrausgaben für das Land zu rechnen, da es sich bei den Integrationskursen um ein reines Bundesprogramm handelt.

Wiesbaden, 2. Mai 2023

Peter Beuth